

Gebührentarif

vom 15. Dezember 2017, in Kraft gesetzt auf 1. Januar 2018,
revidiert am 1. März 2023, in Kraft gesetzt auf 1. April 2023,
revidiert am 13. November 2024, in Kraft gesetzt auf 1. Januar 2025

Rechtssammlung-Nr. 722.1

Inhalt

I. Verwaltung allgemein	4
Art. 1 Schreibgebühren	4
Art. 2 Kopien	4
Art. 3 Drucksachen	4
Art. 4 Gesuche gemäss § 20 IDG	4
Art. 5 Spesen, Porti und Mahngebühren	5
Art. 6 Aufbewahrungen	5
Art. 8 Mitteilungsblatt äxgüsi	5
Art. 9 Gebühren Gemeinderatskanzlei	5
II. Bauwesen	6
Art. 10 Zusammensetzung	6
Art. 11 Grundgebühr	6
Art. 12 Berechnungsgrundlagen für die Objektgebühr und den Zuschlag	6
Art. 13 Baukontrollgebühren	8
Art. 14 Zustellung baurechtlicher Entscheide	8
Art. 15 Reduktionen	8
Art. 16 Erhöhungen	9
Art. 17 Rückforderungen	9
Art. 18 Bauanfragen	9
Art. 19 Wiedererwägungen	9
Art. 20 Baupolizeiliche Massnahmen	9
Art. 21 Feuerpolizeiliche Kontrollen	10
Art. 22 Heizungs- und Feuerungsanlagen	10
Art. 23 Tankanlagen	10
Art. 24 Baulicher Zivilschutz	10
Art. 25 Bau- und Planungsrechtliche Aufgaben	11
Art. 26 Haus- und Versicherungsnummern	11
Art. 27 Berechnung nach Aufwand	11
III. Kommunale Einrichtungen	11
Art. 28 Bibliothek	11
Art. 29 Sporthallen, gemeindeeigene Einrichtungen	11
Art. 30 Mehrzweckgebäude	13
IV. Einbürgerungen	14
Art. 31 Schweizerinnen und Schweizer	14
Entlassungen aus dem Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Russikon sind gebührenfrei.	14
Art. 32 Ausländerinnen und Ausländer	14
Art. 33 Weitere Gebühren	14
Art. 34 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid	14
Art. 35 Gebührenerlass	15

V. Einwohnerkontrolle	15
Art. 36 Anmeldung	15
Art. 37 Aufenthalt	15
Art. 38 Auszüge, Auskünfte und Bestätigungen	15
Art. 39 Dienstleistungen	16
Art. 40 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige	16
Art. 41 Ausländerrechtliche Gebühren	16
VI. Feuerwehrwesen	16
Art. 42 Einsatzkosten	16
Art. 43 Fahrzeugkosten	16
Art. 44 Maschinen und Geräte	17
Art. 45 Spezialfälle	17
Art. 46 Ermässigungen	17
VII. Friedhofswesen	17
Art. 47 Bestattungskosten	17
Art. 48 Miete, Grabunterhalt und -pflege	18
VIII. Finanzen und Steuern	19
Art. 49 Auszüge und Ausweise	19
Art. 50 Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten	19
IX. Lebensmittelkontrolle	19
Art. 51 Kontrollen	19
X. Polizeiwesen	19
Art. 52 Gastwirtschaftspatente	19
Art. 53 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde	20
Art. 54 Abgaben für gebranntes Wasser	20
Art. 55 Hundehaltung	20
Art. 56 Waffenscheine	20
Art. 57 Sonntagsverkauf	20
Art. 58 Weitere Bewilligungen	21
Art. 59 Gemeindepolizei	21
XI. Schulwesen	21
Art. 60 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren	21
Art. 61 Schulergänzende Betreuung	21
XII. Nutzung des öffentlichen Grundes	21
Art. 62 Parkierung (das Parkierungskonzept ist noch nicht festgelegt)	21
Art. 63 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein	22
Art. 64 Langdauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes	22
XV. Rechtspflege	22
Art. 65 Wiedererwägungsgesuche	22
Art. 66 Neuurteilung, Grundgebühr	22
Art. 67 FriedensrichterIn	22

I. Verwaltung allgemein

Art. 1 | Schreibgebühren

Für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier) pro Seite Format A4	CHF	20.00
Mahngebühr (bei zweiter Mahnung)	CHF	20.00

Art. 2 | Kopien

Papierausdruck		
je Seite Format A4, schwarz-weiss	CHF	0.20
je Seite Format A4, farbig	CHF	0.50
je Seite Format A3, schwarz-weiss	CHF	0.40
je Seite Format A3, farbig	CHF	1.00
andere Datenträger oder elektronische Übermittlung je Seite (formatunabhängig)	CHF	0.20

Art. 3 | Drucksachen

Verordnungen, Reglemente, Broschüren etc.	CHF	5.00
Ortsplan gefaltet 1:5000	CHF	5.00
Bau- und Zonenordnung mit Zonenplan	CHF	15.00

Art. 4 | Gesuche gemäss § 20 IDG

Informationsgesuche zu eigenen Personendaten der gesuchstellenden Person gebührenfrei

Reproduktionen

Fotokopie im Format A4 oder A3 ab normaler Einzelblattvorlage, pro Seite	CHF	0.50
Fotokopie im Format A4 oder A3 ab besonderen Vorlageformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00

Elektronische Kopie (online übermittelt sofern Dokument nicht in elektronischer Form vorliegt)

ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	0.50
ab besonderen Vorlageformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00
Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger, zusätzlich zum Seitenpreis	CHF	35.00
Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ, pro Datenträger	CHF	35.00

Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen nach Offerte.

Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang.

Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung

von amtlichen Dokumenten, pro Stunde	CHF	100.00
Teilnahme am Informationszugang pro Stunde	CHF	100.00

Art. 5 | Spesen, Porti und Mahngebühren

Fahrzeuge und Maschinen werden nach dem Agroscope-Tarif verrechnet.

Spesen aller Art wie Porti, Telefon, Fax oder Zustellgebühren	nach Aufwand	
Zweite Mahngebühr	CHF	20.00

Art. 6 | Aufbewahrungen

Aufbewahrung ohne Kautionen von Ausländerinnen und Ausländer ohne anerkannte und gültige Ausweisschrift

jährlich pro CHF 1'000.00	CHF	5.00
jährlich unter CHF 1'000.00	CHF	5.00

Aufbewahrung von Wertschriften im privaten Interesse (vormundschaftliche Vermögenswahrnehmung ausgenommen)

jährlich pro CHF 1'000.00	CHF	5.00
jährlich unter CHF 1'000.00	CHF	5.00

Art. 7 | Personalkosten

Personalkosten (wenn nicht etwas anderes geregelt ist)

Gemeindeschreiber/-in pro Stunde	CHF	140.00
Abteilungsleiter/-in pro Stunde	CHF	120.00
Sachbearbeiter/-in pro Stunde	CHF	95.00
Werkhofmitarbeiter/Hauswart/Förster pro Stunde	CHF	95.00
Administration	CHF	80.00
Lernende/-r pro Stunde	CHF	35.00

Art. 8 | Mitteilungsblatt äxgüsi

Inserate

Für Inserate des örtlichen und regionalen Gewerbes sowie von Partnern gelten folgende Tarife:

1/16 Seite hoch (43 x 65 mm)	CHF	100.00
1/8 Seite quer (91 x 65 mm)	CHF	140.00
1/4 Seite quer (187 x 65 mm)	CHF	230.00
1/4 Seite hoch (91 x 135 mm)	CHF	230.00
1/2 Seite quer (187 x 135 mm)	CHF	380.00
1/2 Seite hoch (91 x 275 mm)	CHF	380.00
1/1 Seite (187 x 275 mm)	CHF	650.00

Zuschlag fixe Platzierung

Rückseite (ausser) 1/1 Seite möglich + 30 %

Publikationsrabatt

Russiker Vereine und gemeinnützige Institutionen	50 %
Auswertige Vereine und gemeinnützige Institutionen	20 %

Wiederholungsrabatt

bei Belegung ab 3 Ausgaben in Folge	10 %
bei Belegung ab 5 Ausgaben in Folge	15 %
bei Belegung in 10 Ausgaben in Folge	20 %

Beilagen

Auflage: 2'250 Ex. (produziert angeliefert); Format max. 207 x 297 mm Lieferadresse: direkt an Druckerei	CHF	790.00
---	-----	--------

Übrige Gemeinden

1/1 Seite	CHF	280.00
-----------	-----	--------

Abo-Kosten

externe Abonnenten, pro Jahr	CHF	50.00
------------------------------	-----	-------

Art. 9 | Gebühren Gemeinderatskanzlei

Chronik (beide Bände)	CHF	50.00
Russiker Krawatte	CHF	45.00
Preis für Angestellte der Gemeinde Russikon	CHF	30.00
Russiker Schirm	CHF	28.00
Preis für Angestellte der Gemeinde Russikon	CHF	20.00

II. Bauwesen

Art. 10 | Zusammensetzung

Für die Prüfung und Beurteilung von Baugesuchen sowie für die erforderlichen Kontrollen wird im Allgemeinen eine pauschalisierte Gebühr erhoben, welche sich aus Grund-, Objekt-, Baukontroll- und übrigen Gebühren zusammensetzt.

Art. 11 | Grundgebühr

Für die Entgegennahme des Baugesuches, die Registrierung sowie den damit verbundenen administrativen Aufwand wird eine pauschale Gebühr von CHF 150.00 erhoben.

Für die amtliche Publikation des Bauvorhabens wird eine pauschale Gebühr von CHF 150.00 erhoben.

Art. 12 | Berechnungsgrundlagen für die Objektgebühr und den Zuschlag

Neubauten

a) Wohnbauten Objektgebühr		
Einfamilienhäuser	CHF	500.00
Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser sowie EFH-Überbauungen (zusätzlich pro EFH)	CHF	100.00
Mehrfamilienhäuser	CHF	1'000.00
MFH-Überbauungen (zusätzlich pro MFH)	CHF	200.00

Zuschlag pro 50 Kubikmeter umbauten Raum (SIA)		
	Einfamilienhäuser	CHF 50.00
	Mehrfamilienhäuser (inkl. UN-Garagen etc.)	CHF 30.00
b)	Büro-, Geschäfts- und Industriebauten Objektgebühr	
	Pro Büro-, Geschäfts- oder Industriegebäude	CHF 1'000.00
	zuzüglich pro Wohnung bzw. Wohneinheit	CHF 500.00
	Zuschlag pro 50 Kubikmeter umbauten Raum (SIA)	
	Büro- und Gewerbebauten	CHF 30.00
	Industrie- und Lagerbauten	CHF 20.00
	Wohnraum	CHF 30.00
c)	Kleinere Bauvorhaben Objektgebühr	
	Gartenhäuser und Schöpfe im Sinne von § 18 der Besonderen Bauverordnung II (BBV II)	CHF 200.00
	Klein- und Anbauten im Sinne von § 273 PBG	CHF 300.00
	Übrige Bauvorhaben (ohne Wohnbaucharakter) und Nebeneinrichtungen (Ausstattungen im Sinne von § 3 der Allgemeinen Bauverordnung, ABV) wie Mauern, geschlossene Einfriedungen, Biotope und Weiheranlagen, Schwimmbassins, Fahrzeugabstellplätze, Tierausläufe und Mistplätze, etc. CHF 100.00 bis CHF 500.00.	
d)	Landwirtschaftliche Bauten Objektgebühr	
	kleine Gebäude (bis 500 m ³)	CHF 200.00
	mittlere Gebäude (bis 2'000 m ³)	CHF 400.00
	grosse Gebäude (grösser als 2'000 m ³)	CHF 800.00
	Jauchegruben, Mistwürfen und Silos (Statische Objektprüfung wird separat verrechnet)	CHF 400.00
Zuschlag pro 50 Kubikmeter umbauten Raum (SIA)		
	Ökonomiegebäude	CHF 10.00
	bei Jauchegruben und Silos wird kein Zuschlag erhoben	
e)	Reklameanlagen Objektgebühr	
	pro Anlage	CHF 200.00

Um- und Anbauten

f) Um- und Anbauten Objektgebühr	
kleine Um- und Anbauten wie Dachfenster, Verglasungen, Tür- und Fensteröffnungen, sowie Zweck- und Nutzungsänderungen, etc.	CHF100.00 bis CHF 200.00
mittlere Um- und Anbauten wie Dachaufbauten und-einschnitte sowie Wintergärten im Sinne von § 10 lit. c der Allgemeinen Bauverordnung (ABV) etc.	CHF 300.00
grössere Um- und Anbauten	CHF 300.00 bis CHF 1'000.00
Solaranlagen, Aussenisolationen, andere energetische Verbesserungsmassnahme sind gebühren- frei.	

Diverses

g) Projektänderungen und -nachträge Objektgebühr	
geringfügige Projektänderungen und -nachträge	CHF 100.00 bis CHF 200.00
umfangreiche Projektänderungen und -nachträge	CHF 200.00 bis CHF 500.00
h) Grenzabänderungen Objektgebühr	
pro Bewilligung	CHF 200.00

Art. 13 | Baukontrollgebühren

Für die Kategorien a bis f der unter Art. 12 aufgeführten Bauvorhaben werden nachfolgende Baukontrollgebühren erhoben:

Rohbaukontrollen	50 % der Bearbeitungsgebühr
Bezugsabnahme	10 % der Bearbeitungsgebühr
Schlussabnahme	40 % der Bearbeitungsgebühr
Sonstige Kontrolle	15 % der Bearbeitungsgebühr

Die Festlegung der erforderlichen Baukontrollen erfolgt im Rahmen des baurechtlichen Entscheids.

Die Aufwendungen für die Schnurgerüstkontrolle, für die Nachführung des Vermessungswerkes sowie die Kosten für die Einmessung der Kanalisation werden der Bauherrschaft durch den Geometer bzw. das Gemeindeingenieurbüro direkt in Rechnung gestellt bzw. durch die Gemeinde weiterverrechnet.

Art. 14 | Zustellung baurechtlicher Entscheide

Für die erstmalige Zustellung von baurechtlichen Entscheiden an Dritte nach § 315 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird dem Empfänger eine Gebühr von CHF 50.00 (inkl. Versandkosten) erhoben. In dieser Gebühr ist auch die Zustellung von Folgeentscheiden inbegriffen.

Die Zustellung baurechtlicher Entscheide an Rekurs- und Beschwerdeberechtigte Organisationen sowie an die Behindertenkonferenz erfolgt kostenlos.

Art. 15 | Reduktionen

Bei besonderen Verhältnissen kann die zuständige Behörde die Gebühren angemessen reduzieren oder vollständig auf deren Erhebung verzichten. Dabei kommen insbesondere nachfolgende Reduktionen in Betracht:

- bei Verzicht auf einen formellen Entscheid sowie bei einer Verweigerung reduzieren sich die Kosten auf die Grundlagen Grundgebühr (Art. 2) und die Bearbeitungsgebühr (Art. 3).

- wird nach einer Verweigerung innert Jahresfrist seit der rechtskräftigen Verweigerung ein bewilligungsfähiges Anschlussgesuch eingereicht, kann die zuständige Behörde bei den Kosten eine Reduktion von maximal 50 % der damaligen Bearbeitungsgebühr (Art. 3) gewähren.
- für vorentschiedene Bauvorhaben kann die zuständige Behörde eine Reduktion entsprechend dem geringeren Aufwand von maximal 50 % der Bearbeitungsgebühr (Art. 3) gewähren.
- wird eine verfallene baurechtliche Bewilligung ohne wesentliche Projektänderungen neu eingereicht, kann die zuständige Behörde eine Reduktion von maximal 50 % der Bearbeitungsgebühr (Art. 3) gewähren, sofern die baurechtlichen Bedingungen keine Änderungen erfahren haben.

Art. 16 | Erhöhungen

Bei erheblichem Mehraufwand kann die zuständige Behörde die Bearbeitungs- oder Baukontrollgebühr dem Mehraufwand entsprechend erhöhen.

Dies gilt insbesondere:

- bei besonders ausführlicher Vorbesprechung des Bauvorhabens.
- bei der Bearbeitung von unvollständigen oder ungenauen Unterlagen.
- bei unverhältnismässigem Mehraufwand bei der baurechtlichen Prüfung.
- bei der amtlichen Prüfung in Fällen, wo die private Kontrolle möglich ist.
- bei unverhältnismässigem Mehraufwand bei den Baukontrollen.

Art. 17 | Rückforderungen

Wird ein Bauvorhaben nicht ausgeführt, kann der Gesuchsteller die Baukontrollgebühren komplett, bei nur teilweiser Ausführung des Bauvorhabens einen verhältnismässigen Anteil derselben zurückfordern. Der Rückforderungsanspruch verjährt drei Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der baurechtlichen Bewilligung.

Art. 18 | Bauanfragen

Für Beratungen, Vorentscheide und schriftliche Stellungnahmen kann die zuständige Baubehörde im Einzelfall nachstehende Gebühren erheben:

einfache Anfrage mit geringem Aufwand	CHF	200.00
normale Anfrage mit mittlerem Aufwand	CHF 200.00 bis	CHF 500.00
komplizierte Anfrage mit umfangreichem Aufwand	CHF 600.00 bis	CHF 1'000.00

Art. 19 | Wiedererwägungen

Bei Wiedererwägungsgesuchen wird unabhängig vom Entscheid der Behörde CHF 200.00 Pauschalgebühr erhöhen.

Art. 20 | Baupolizeiliche Massnahmen

Für die nachfolgenden baupolizeilichen Massnahmen kann die zuständige Behörde im Einzelfall nachstehende Gebühren erheben:

Anordnung vorsorglicher Massnahmen (Baueinstellung, vorläufiges Nutzungsverbot)	CHF	300.00
Aufforderung zur Baugesuchs- und Akteneingabe (Schwarzbautarif ohne Busscharakter)	CHF 200.00 bis	CHF 500.00

Vollstreckung durch Ersatzvornahme (Verwaltungsaufwand)	CHF 500.00 bis CHF 2'000.00
Überweisung von Strafverfahren an das Statthalteramt	CHF 300.00
Baukontrollen infolge angezeigter Unregelmässigkeiten (Baupolizei, Gewässer- oder Umweltschutz)	CHF 100.00 bis CHF 300.00

Art. 21 | Feuerpolizeiliche Kontrollen

Für die nachfolgenden feuerpolizeilichen Kontrollen kann die zuständige Behörde im Einzel-fall nachstehende Gebühren erheben:

Stichproben bei Verdacht auf feuerpolizeiliche Mängel	CHF 100.00 bis CHF 300.00
Pro Nachkontrolle mit unerledigten Mängeln	CHF 200.00
Feuerpolizeiliche Verfügungen	CHF 300.00

Art. 22 | Heizungs- und Feuerungsanlagen

Für die Beurteilung und Installationskontrolle von Heizungs- und Feuerungsanlagen werden pro Anlage die nachstehenden Pauschalgebühren erhoben:

Cheminées und Zimmeröfen	CHF 150.00
Brennerauswechslung	CHF 80.00
Erstellung einer Wärmepumpe und Sonde	CHF 100.00
Erstellung oder Ersatz der Kaminanlage	CHF 100.00
Erstellung oder Ersatz einer Feuerungsanlage bis 70 kW	CHF 200.00
Erstellung oder Ersatz einer Feuerungsanlage bis 350 kW	CHF 250.00
Erstellung oder Ersatz einer Feuerungsanlage über 350 kW	CHF 300.00
Ersatz Feuerungsanlage	CHF 150.00
Ersatz Feuerungsanlage, Brenner und Kamin (zusammen)	CHF 200.00

Art. 23 | Tankanlagen

Für die technische Prüfung sowie die Bau- und Installationskontrolle bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten werden die nachstehenden Pauschalgebühren erhoben:

Kleintankanlagen über 450 bis 4'000 Liter (meldepflichtig)	kostenlos
Tankanlagen über 4'000 bis 10'000 Liter	CHF 200.00
Tankanlagen über 10'000 bis 20'000 Liter	CHF 250.00
Tankanlagen über 20'000 Liter	CHF 300.00

Art. 24 | Baulicher Zivilschutz

Für die Genehmigung von Schutzraumprojekten werden pro Schutzplatz die nachstehenden Pauschalgebühren erhoben:

bis und mit 10 Schutzplätze	CHF 80.00
bis und mit 20 Schutzplätze	CHF 60.00
bei 20 und mehr Schutzplätze	CHF 40.00
Zudem wird nachstehende Grundgebühr nach Art. 2 erhoben	CHF 100.00

Für formelle Anordnungen über die Befreiung von der Schutzraumbaupflicht und die Leistung von Ersatzabgaben wird eine Pauschalgebühr von CHF 300.00 erhoben.

Die Überprüfung der Schutzraumbaupflicht durch das Kontrollorgan für den baulichen Zivilschutz erfolgt kostenlos.

Art. 25 | Bau- und Planungsrechtliche Aufgaben

Für die Begleitung, Prüfung und Bewilligung, sowie den damit verbundenen administrativen Aufwand kann die zuständige Behörde im Einzelfall bei bau- und planungsrechtlichen Aufgaben nachstehende Gebühren erheben:

Änderung Nutzungsplan pro 50 m ² Perimeterfläche	CHF	50.00
Private Gestaltungspläne pro 50 m ² Perimeterfläche	CHF	15.00
Öffentliche Gestaltungspläne pro 50 m ² Perimeterfläche	CHF	25.00
Private Quartierplanverfahren pro 50 m ² Perimeterfläche	CHF	15.00
Amtliche Quartierplanverfahren pro 50 m ² Perimeterfläche	CHF	25.00
Privates Erschliessungs- und Landumlegungsverfahren pro 50 m ² Perimeterfläche	CHF	15.00
Zudem wird nachstehende Grundgebühr nach Art. 2 erhoben	CHF	50.00

Sämtliche Aufwendungen Dritter werden separat in Rechnung gestellt.

Art. 26 | Haus- und Versicherungsnummern

Für die Zustellung und Lieferung von Haus- und Versicherungsnummern werden pro Gebäude nachstehende Pauschalgebühren erhoben:

Hausnummer	CHF	30.00
Versicherungsnummer	CHF	30.00
Haus- und Versicherungsnummer (zusammen)	CHF	50.00

Art. 27 | Berechnung nach Aufwand

Wenn die Gebührenberechnung aufgrund der vorstehenden Pauschalgebühren unangemessen (zu hoch oder zu tief) wäre, kann die zuständige Behörde die Gebühren nach Aufwand erheben.

III. Kommunale Einrichtungen

Art. 28 | Bibliothek

Einschreibgebühr (einmalig) Kinder / Jugendliche / Erwachsene	CHF	5.00
Ersatzkarte	CHF	5.00
Abonnemente		
Schülerkarte ab Kindergarten bis 18 Jahren	gratis	
Erwachsene Einzelpersonen	CHF	45.00
Familien (im gleichen Haushalt lebend)	CHF	60.00
Bezug einzelner Medien (wenn keine Jahresgebühr bezahlt wird) / pro Medium	CHF	3.00

Mahnungen (pro Mediengruppe, welche die gleiche Ausleihfrist hat)

1. Mahnung	CHF	3.00
2. Mahnung	CHF	10.00
Rechnung nach 2. Mahnung (Verrechnung Medien sowie Mahngebühren)	CHF	15.00

Medienersatz

Neupreis + Bearbeitungsgebühr ≤ 3 Jahre	individuell	
½ Neupreis + Bearbeitungsgebühr > 3 Jahre	individuell	
Bearbeitungsgebühr	CHF	5.00
Defektes oder verlorenes Spielzubehör	CHF	5.00
Beschädigung der Medien oder Zubehör	nach Aufwand	

Raummiete

Russiker Vereine	gratis	
1/2 Tag oder abends	CHF	50.00
Ganzer Tag (inkl. Abend)	CHF	100.00
Bei Mehraufwand für einrichten, abrechnen, Reinigung und andere Arbeitsleistungen, pro Stunde	CHF	95.00

Werden Anlässe nicht ortsansässiger Personen oder Organisationen gewinnorientiert durchgeführt, so fallen zusätzlich 25% der Brutto-Einnahmen an den Vermieter.

Für Schäden an Gebäude, Mobiliar und Einrichtungen haftet der Veranstalter.

Kopieren / Laminieren

Kopie je Seite schwarz-weiss	CHF	0.20
Kopie je Seite, farbig	CHF	0.50
Laminieren A4	CHF	3.00
Laminieren A5	CHF	2.00
Laminieren A6	CHF	1.50

Art. 29 | Sporthallen, gemeindeeigene Einrichtungen

Die Nutzung für den ordentlichen Trainingsbetrieb der ortsansässigen Vereine ist kostenlos.

Für die Nutzung ausserhalb des ordentlichen Trainingsbetriebs können für Vereine, Parteien und gemeinnützige Organisationen und allenfalls weitere Nutzer folgende Gebühren erhoben werden:

<u>Sporthalle Sunneberg</u>	Intern (ortsansässig)		Extern	
Ganze Halle	CHF	600.00	CHF	1'800.00
Halle 2/3	CHF	400.00	CHF	1200.00
Halle 1/3	CHF	200.00	CHF	600.00
Mehrzweckraum	CHF	100.00	CHF	300.00
Office (Mehrzweckraum)	CHF	100.00	CHF	300.00
Geschirr	CHF	50.00	CHF	150.00

Hauswarentschädigung für einrichten, abbrechen, Reinigung und andere Arbeitsleistungen, pro Stunde	CHF	95.00	CHF	95.00
Reinigungsmaschine, pro Stunde	CHF	50.00	CHF	50.00
<u>Wettsteinturnhalle</u>				
Ganze Halle	CHF	200.00	CHF	600.00
<u>Turnhalle Madetswil</u>				
Ganze Halle	CHF	50.00	CHF	150.00
<u>Oberstufenschulhaus Wettstein</u>				
Mehrzweckraum	CHF	50.00	CHF	150.00
<u>Schulhaus Sunneberg 2</u>				
Singsaal	CHF	50.00	CHF	150.00
<u>Schulhaus Sunneberg 3</u>				
Schulküche	CHF	150.00	CHF	450.00

Werden Anlässe nicht ortsansässiger Personen oder Organisationen gewinnorientiert durchgeführt, so fallen zusätzlich 25 % der Brutto-Einnahmen an den Vermieter.

Für Schäden an Gebäude, Mobiliar und Einrichtungen haftet der Veranstalter.

Bei Absagen, die später als 30 Tage vor der reservierten Benützung erfolgen, sind 75 % des entsprechenden Tarifs geschuldet.

Bei frühzeitiger Absage (bis 30 Tage vor Anlass) wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 80.00 erhoben.

Art. 30 | Mehrzweckgebäude

Riedhus	Intern	Extern
Ganzer Saal	CHF 400.00	CHF 1'200.00
Saal 2/3	CHF 320.00	CHF 960.00
Bühne	CHF 50.00	CHF 150.00
Foyer	CHF 150.00	CHF 450.00
Office und Küche	CHF 150.00	CHF 450.00
Geschirr	CHF 50.00	CHF 150.00
Gruppenarbeitsraum pro Tag (inkl. Abend)	CHF 100.00	CHF 300.00
½ Tag	CHF 50.00	CHF 150.00
Abends	CHF 50.00	CHF 150.00
Hauswarentschädigung für einrichten, abbrechen, Reinigung und andere Arbeitsleistungen, pro Stunde	CHF 95.00	CHF 95.00
Reinigungsmaschine, pro Stunde	CHF 50.00	CHF 50.00

Werden Anlässe nicht ortsansässiger Personen oder Organisationen gewinnorientiert durchgeführt, so fallen zusätzlich 25% der Brutto-Einnahmen an den Vermieter.

Für Schäden an Gebäude, Mobiliar und Einrichtungen haftet der Veranstalter.

IV. Einbürgerungen

Art. 31 | Schweizerinnen und Schweizer

Für Bewerberinnen und Bewerber, die bei Einreichung des Gesuchs das **25. Altersjahr vollendet** haben:

Einzelperson	CHF	250.00
Ehepaare	CHF	375.00

Für Bewerberinnen und Bewerber, die bei Einreichung des Gesuchs das **25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt** haben:

Einzelperson	CHF	125.00
Ehepaare	CHF	187.50

Für Bewerberinnen und Bewerber, die bei Einreichung des Gesuchs das **20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt** haben, werden keine Gebühren erhoben.

Entlassungen aus dem Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Russikon sind gebührenfrei.

Art. 32 | Ausländerinnen und Ausländer

Für Bewerberinnen und Bewerber, die bei Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr vollendet haben:

Einzelperson	CHF	500.00
Ehepaare	CHF	750.00

Für Bewerberinnen und Bewerber, die bei Einreichung des Gesuchs das **25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt** haben:

Einzelperson	CHF	250.00
Ehepaare	CHF	375.00

Für Bewerberinnen und Bewerber, die bei Einreichung des Gesuchs das **20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt** haben, werden keine Gebühren erhoben.

Art. 33 | Weitere Gebühren

Sprach- und Grundkenntnisse-Test müssen von den Bürgerrechtsbewerbern vollumfänglich übernommen werden.

Standortbestimmungstest „Deutsch“	nach Aufwand
Standortbestimmungstest „Gesellschaft“	nach Aufwand

Art. 34 | Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid

Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat Gem. Art. 32

Rückzug und Abschreibung des Einbürgerungsgesuchs für Bewerberinnen und Bewerber, die bei Einreichung des Gesuchs das **25. Altersjahr vollendet** haben:

Einzelperson	CHF	250.00
Ehepaare	CHF	375.00

für Bewerberinnen und Bewerber, die bei Einreichung des Gesuchs das **25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt** haben:

Einzelperson	CHF	125.00
Ehepaare	CHF	187.50

für Bewerberinnen und Bewerber, die bei Einreichung des Gesuchs das **20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt** haben, werden keine Gebühren erhoben.

Art. 35 | Gebührenerlass

Bei im Amte stehenden Mitgliedern von Behörden, Kommissionen und Ausschüssen sowie Arbeitnehmenden der Gemeinde wird auf die Erhebung einer Verwaltungsgebühr verzichtet.

V. Einwohnerkontrolle

Art. 36 | Anmeldung

Anmeldegebühr einschliesslich Meldebestätigung (auch elektronisch)

Erwachsene Person	CHF	40.00
-------------------	-----	-------

Kinder	kostenlos
--------	-----------

Aufforderung zur Abgabe von Dokumenten, welche für die An-, Abmeldung, Meldung eines Adresswechsels oder Überprüfung der Krankenversicherungspflicht notwendig sind	CHF	20.00
---	-----	-------

Duplikat Meldebestätigung	CHF	20.00
---------------------------	-----	-------

Art. 37 | Aufenthalt

Anmeldung zum Aufenthalt

Erwachsene Person	CHF	100.00
-------------------	-----	--------

Kinder	CHF	100.00
--------	-----	--------

Verlängerung des Aufenthaltes

Erwachsene Person	CHF	100.00
-------------------	-----	--------

Kinder	CHF	100.00
--------	-----	--------

Aufenthaltsausweis	CHF	30.00
--------------------	-----	-------

Art. 38 | Auszüge, Auskünfte und Bestätigungen

Auszüge aus dem Einwohnerregister	CHF	30.00
-----------------------------------	-----	-------

Voraussetzungslose Adressauskünfte	CHF	15.00
------------------------------------	-----	-------

Voraussetzungslose Adressauskünfte von Daten mehrerer Personen an Private	CHF	30.00
---	-----	-------

Adressauskünfte mit Interessensnachweis	CHF	30.00
---	-----	-------

Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	30.00
----------------------------	-----	-------

Wohnsitzbestätigung	CHF	30.00
---------------------	-----	-------

Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)	kostenlos
----------------------------------	-----------

Lebensbescheinigung	kostenlos
Bestätigung einer Garantieerklärung	CHF 60.00
Allgemeine Bestätigungen von Personendaten	CHF 20.00
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise	CHF 20.00

Art. 39 | Dienstleistungen

Hülle für Ausländerausweis	kostenlos
Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	kostenlos

Art. 40 | Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11):

Identitätskarten für Erwachsene	CHF 70.00
Identitätskarte für Kinder	CHF 35.00

Art. 41 | Ausländerrechtliche Gebühren

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21).

VI. Feuerwehrewesen

Art. 42 | Einsatzkosten

Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben sind unentgeltlich. Für darüber hinaus gehende Einsätze gelten:

Einsatzkosten je Angehörige/-r der Feuerwehr und Stunde, effektiv ausbezahlter Sold	CHF 70.00
Aufräumen und Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft je Angehörige/-r der Feuerwehr und Stunde, effektiv ausbezahlter Sold	CHF 70.0

Art. 43 | Fahrzeugkosten

<u>Typ</u>	<u>Grundgebühr 1. Std.</u>		<u>jede weitere Std.</u>	
Fahrzeuge bis 3,5 t	CHF	100.00	CHF	50.00
Fahrzeuge ab 3,5 t bis 7,5 t	CHF	150.00	CHF	75.00
Fahrzeuge ab 7,5 t	CHF	300.00	CHF	150.00
Autodrehleiter	CHF	400.00	CHF	200.00
Hubrettungsfahrzeuge	CHF	600.00	CHF	300.00
Materialcontainer	CHF	300.00	CHF	50.00
Transportfahrzeug für Container	Einsatzpauschale		CHF	600.00

Die in den Fahrzeugen und Containern mitgeführten Gerätschaften sind in der Regel in den Fahrzeugkosten inbegriffen. Dies gilt insbesondere auch für die mitgeführten Atemschutzgeräte bzw. deren Retablierung (inkl. Befüllung).

Art. 44 | Maschinen und Geräte

<u>Typ</u>	<u>Grundgebühr 1. Std.</u>		<u>jede weitere Std.</u>	
Tauchpumpe oder Wassersauger	CHF	40.00	CHF	10.00
Motorspritze ab Typ II	CHF	40.00	CHF	20.00
<u>Atemschutzgeräte</u>				
Pressluftgerät, pro Stück	Einsatzpauschale		CHF	20.00
Kreislaufgerät, pro Stück	Einsatzpauschale	CHF		120.00

Atemschutzgeräte, egal welcher Bauart, können nur verrechnet werden, wenn sie nicht in ein Fahrzeug oder einen Container eingebaut sind (z. B. Reservegeräte).

Art. 45 | Spezialfälle

Fehlalarm bei Brandmeldeanlagen (BMA):

Verrechnet werden die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material) bis zu einem maximalen Ansatz von 1'800 Franken an den/die Hilfeleistungsempfänger/in.

Zuschlag bei langen Wartezeiten auf Vertretung der Eigentümerschaft:

50% des Einsatzbetrags (d. h. maximale Verrechnung total CHF 2'700.00).

Hilfeleistung zu Gunsten des Rettungsdienstes:

Verrechnet werden die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material) bis zu einem maximalen Ansatz von 800 Franken an den/die Hilfeleistungsempfänger/in.

Art. 46 | Ermässigungen

Bei Grossereignissen über mehrere Tage werden die Aufwendungen für Fahrzeuge und Geräte (ausser Personalkosten) wie folgt ermässigt:

vom 3. bis 30. Tag	um 25%
ab dem 31. Tag	um 50%

VII. Friedhofswesen

Art. 47 | Bestattungskosten

Bestattungen (sowie die damit zusammenhängenden Dienstleistungen wie die Heimführung) von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, sind gebührenfrei.

Bestattungskosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten:

Erd-Reihengrab Erwachsene, Klasse A

Grabplatzgebühr	CHF	500.00
Arbeit Friedhofgärtner	CHF	1'080.00

Reihengrab Kinder (Erd- und Urnenbestattung), Klasse B

Grabplatzgebühr	CHF	315.00
Arbeit Friedhofgärtner	CHF	540.00

Urnen-Reihengrab Erwachsene, Klasse C

Grabplatzgebühr CHF 315.00

Arbeit Friedhofgärtner CHF 378.00

Urnen Gemeinschaftsgrab

Grabplatzgebühr CHF 190.00

Arbeit Friedhofgärtner CHF 378.00

Familiengrab 60 Jahre

Miete CHF 2'225.00/m²

Verlängerung erstmals nach 40 Jahren um weitere 10 Jahre CHF 370.00/m²

(Familiengräber haben eine Fläche von 4.6 oder 8 m²)

Bei der Bestattung von Personen, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Russikon hatten, ist der Abschluss eines Grabpflegevertrages grundsätzlich vorgeschrieben (ausser Gemeinschaftsgrab). Die Mindestanforderung dabei ist eine Sommerbepflanzung mit Kopfpflanzen und immer blühendem Sommerflor (Typ A2 oder BC2).

Die effektiven Bestattungskosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt (Kremation, Überführungskosten, Namensschild etc.). Auch für den Aufwand des Bestattungsamtes kann je nach Aufwand zwischen CHF 100 bis CHF 300 verrechnet werden.

Art. 48 | Miete, Grabunterhalt und -pflege

Miete Familiengrab 60 Jahre CHF 1'375.00/m²

Verlängerung erstmals nach 40 Jahren um weitere 10 Jahre CHF 225.00/m²

(Familiengräber haben eine Fläche von 4,6 oder 8 m²)

Grabbepflanzung und -pflege (20 Jahre) für Auswärtige und Einwohner Erdbestattung

A1 Dauerbepflanzung mit mehrjährigen meist immergrünen Bodenbedeckern CHF 2'000.00

A2 Sommerbepflanzung mit Kopfpflanzen und immer Blühendem Sommerflor;
Herbst: Abdeckung mit Tannenreisig / Frühjahr: Frühjahrsblüher wie
z.B. Stiefmütterchen usw. CHF 4'620.00

A3 Gleich wie A2, jedoch mit Umrandungspflanzen Echeverien (silbergrau,
niedrige Rosettenpflanzen)
Zusätzlich 6 – 8 Tulpenzwiebeln CHF 5'620.00

Urnen- und Kindergräber

BC1 Dauerbepflanzung mit mehrjährigen meist Immergrünen Bodenbedeckern CHF 2'000.00

BC2 Sommerbepflanzung mit Kopfpflanzen und immer blühendem Sommerflor;
Herbst: Abdeckung mit Tannenreisig / Frühjahr: Frühjahrsblüher wie
z.B. Stiefmütterchen usw. CHF 3'700.00

BC3 Gleich wie BC2, jedoch mit Umrandungspflanzen Echeverien (silbergrau,
niedere Rosettenpflanzen)
Zusätzlich 6 – 8 Tulpenzwiebeln CHF 4'500.00

Für alle Einzelgräber gibt es den Zuschlag aus:

Osterglockentopf auf Ostern und Erika oder Calluna im Herbst CHF 700.00

Familiengräber

F1 ca. 1/3 des Grabes bepflanzt mit Frühlingsflor und Osterglocken, Sommerflor und Kopfbepflanzung, Herbst: Abdeckung mit Tannenreisig und Calluna (restliche Fläche Dauerbepflanzung) CHF 15'260.00

F2 ca. mehr als 1/3 des Grabes bepflanzt mit Frühlings-Flor und Osterglocken, Sommerflor und Kopfbepflanzung, Herbst: Abdeckung mit Tannenreisig und Calluna (restliche Fläche Dauerbepflanzung) CHF 17'760.00

Für die Familiengräber gibt es den Zuschlag für:

Umrandung mit Echeverien (silbergrauer Hauswurz) CHF 700.00

Für alle Typen gilt eine einmalige Gebühr für das Richten des Grabdenkmals CHF 200.00

Die Grabpflegeverträge werden für die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen. Nach Ablauf der Vertragsdauer bei den Einzelgräbern wird automatisch eine Dauerbepflanzung des Types A1 oder BC1 angepflanzt. Bei den Familiengräbern muss ein neuer Grabpflegevertrag abgeschlossen oder eine neue Regelung getroffen werden (selber bepflanzen oder mit Friedhofgärtner).

Gemeinschaftsgrab

Unterhaltspauschale für das Gemeinschaftsgrab CHF 675.00

Namenstafel für das Gemeinschaftsgrab CHF 100.00

VIII. Finanzen und Steuern

Art. 49 | Auszüge und Ausweise

Steuerausweis für 1 Jahr CHF 40.00

Steuerausweis, Zuschlag für jedes weitere Jahr CHF 40.00

Abklärungen in steuerlichen Belangen beim Einbürgerungsverfahren pro Person CHF 40.00

Art. 50 | Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten

Grundgebühr für Verwaltungsaufwand zuzüglich Gebühren pro erstellte Fotokopie CHF 20.00

IX. Lebensmittelkontrolle

Art. 51 | Kontrollen

Inspektionen ohne Beanstandungen gebührenfrei

Die Gebühren für Inspektionen, welche zu Beanstandungen bzw. zu Nachkontrollen führen, werden durch das Kantonale Labor oder, bei Verzeigung, durch das Statthalteramt erhoben.

X. Polzeiwesen

Art. 52 | Gastwirtschaftspatente

Erteilung, Verweigerung Gastwirtschaftspatente CHF 350.00

Erteilung, Verweigerung Klein- und Mittelverkaufspatente CHF 250.00

Vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften CHF 40.00

Art. 53 | Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

Dauernde Hinausschiebung (befristet auf vier Jahre)	CHF	2'000.00
Versuchsphasen befristet auf maximal ein Jahr	CHF	800.00
Verlängerung gemäss Bewilligung Polizeikommission	CHF	50.00

Art. 54 | Abgaben für gebranntes Wasser

Anzahl Liter pro Jahr	Gebühr pro Abgabeperiode (4 Jahre)	
von 1 bis 500	CHF	200.00
über 500 bis 1'000	CHF	400.00
über 1'000 bis 1'500	CHF	600.00
über 1'500 bis 2'000	CHF	800.00
über 2'000 bis 2'500	CHF	1'000.00
über 2'500 bis 3'000	CHF	1'200.00
usw.	max. CHF	8'000.00

Art. 55 | Hundehaltung

Ersthunde, jährlich (inklusive Abgabe an Gesundheitsdirektion, CHF 30), je	CHF	150.00
Für den zweiten und weitere Hunde, jährlich je	CHF	180.00
Für einen Hofhund (aktuell 14 in Russikon)	CHF	90.00
Für den zweiten und weitere Hofhunde, je	CHF	180.00
Blindenhunde, Polizei-, Militär- und Zollhunde		gebührenfrei
einmalige Anmeldegebühr	CHF	20.00
einmalige Gebühr für verspätetes Anmelden	CHF	40.00

Art. 56 | Waffenscheine

Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541).

Waffenschein für

Selbstverteidigungssprays	CHF	20.00
Feuerwaffen	CHF	50.00
andere Waffen (wie z.B. Schleudern, Messer etc.)	CHF	50.00
wesentliche Waffenbestandteile	CHF	20.00
Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	CHF	20.00

Die Beträge richten sich nach der Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung WW), Anhang 1.

Art. 57 | Sonntagsverkauf

1. Betrieb (pro Bewilligung)	CHF	60.00
jeder weitere Betrieb	CHF	60.00

Grundgebühr

Pro Wohneinheit (Wohnung) resp. Pro Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebseinheit die Grundgebühr (exkl. Mehrwertsteuer) CHF 90.00

Art. 58 | Weitere Bewilligungen

Markt- und Infostände gebührenfrei
Befristetes Patent zur Führung eines vorübergehenden Betriebes CHF 40.00

Art. 59 | Gemeindepolizei

Die Dienstleistungen der Gemeindepolizei werden durch diese direkt verrechnet.

XI. Schulwesen

Art. 60 | Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Zeugnisabschrift (Archiv) Gem. Art. 7
Zeugnis-Kopie (elektronisch) CHF 20.00

Art. 61 | Schulergänzende Betreuung

Grundtarife

Morgenbetreuung inkl. Frühstück (07.00 Uhr bis 08.30 Uhr) CHF 14.00
Mittagsbetreuung inkl. Mittagessen (11.30 Uhr bis 13.30 Uhr) CHF 18.00
Nachmittagsbetreuung (nach Schulschluss bis 18.00 Uhr) CHF 30.80
Ganznachmittagsbetreuung (13.40 Uhr bis 18.00 Uhr) CHF 44.00

Subventionen werden nach dem Reglement Tagesstrukturen ausgerichtet.

XII. Nutzung des öffentlichen Grundes

Art. 62 | Parkierung (das Parkierungskonzept ist noch nicht festgelegt)

Langzeitparkierung

Fahrzeughalter mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde
pro Jahr CHF offen
pro Monat CHF offen
Anlage Park + Ride, pro Stunde CHF offen

Kurzzeitparkierung

bis ½ Stunde CHF offen
bis 1. Stunde CHF offen
ab 2. Stunde, pro Stunde CHF offen
ab 3. Stunde, pro Stunde CHF offen

Art. 63 | Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen

in Bauzonen pro m ² und Monat	CHF	5.00
ausserhalb Bauzonen pro m ² und Monat	CHF	3.00

Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler etc.

pro m ² und Monat	CHF	12.50
Gewerblicher Plakataushang pro m ² Plakatfläche und Jahr	CHF	300.00

Beim Abschluss von Rahmenverträgen kann die Gebühr auf höchstens CHF 500.00 pro m² Plakatfläche und Jahr festgesetzt werden. Bei nichtkommerzieller Nutzung (politischem, gemeinnützigem wohltätigem Zweck) gebührenfrei.

Art. 64 | Langdauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes

Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassen-café's oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.

Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde.

XV. Rechtspflege

Art. 65 | Wiedererwägungsgesuche

Wiedererwägungsgesuche können nach Aufwand verrechnet werden.

Art. 66 | Neubeurteilung, Grundgebühr

Neubeurteilungen werden nach Aufwand verrechnet.

Art. 67 | FriedensrichterIn

Gebühr Schlichtungsverfahren bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten in CHF

Streitwert bis CHF 1'000.00	CHF 65.00 bis CHF 250.00
Streitwert über CHF 1'000.00 bis CHF 10'000.00	CHF 250.00 bis CHF 420.00
Streitwert über CHF 10'000.00 bis 100'000.00	CHF 420.00 bis CHF 615.00
Streitwert über CHF 100'000.00	CHF 615.00 bis CHF 1'240.00
bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten	CHF 100.00 bis CHF 850.00

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

Der Gebührentarif wird in Kraft gesetzt per 1. Januar 2018.

¹ Die Teilrevision des Gebührentarifs wurde durch den Gemeinderat mit Beschluss Nr. 2023.35 am 1. März 2023 genehmigt und tritt per 1. April 2023 in Kraft.

² Die Teilrevision des Gebührentarifs wurde durch den Gemeinderat mit Beschluss Nr. 2024.199 am 11. November 2024 genehmigt und tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.